OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750588/8/MB/JK

Datum:
Linz, 19. August 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des mj. C A, geb. x, StA. Kamerun, vertreten durch Herrn N A L, beide vertreten durch Rechtsanwältin Mag. S S, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17.7.2018, GZ: BAS-4-AEG/67317, betreffend Versagung eines Aufenthaltstitels

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I .

1. Mit Bescheid vom 17.7.2018, GZ: BAS-4-AEG/67317, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„Sachverhalt
I. Der Entscheidung liegt folgender relevante Sachverhalt zugrunde:
Sie stellten am 10. Juli 2017 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Der Antrag langte am 28. Juli 2017 bei der ho. Behörde ein.
Seitens der Botschaft A wurde zu Ihrem Antrag ein Aktenvermerk übermittelt und mitgeteilt, dass Sie im Gespräch angaben, bei der Großmutter aufgewachsen zu sein. Wenig später gaben Sie dann an, sie wären mit 4 Jahren nach Kumba gebracht worden und lebten dort beim Cousin Ihres „Adoptivvaters“. Sie teilten der Botschaft mit, dass Sie, als Sie erwachsen wurden, Ihre Geschichte vom Onkel erzählt bekamen. Nach Angabe der Botschaft sieht Ihnen dieser Onkel, der beim Interview dabei war, außergewöhnlich ähnlich. Die Botschaft teilt auch mit, dass Ihr Gesicht älter als 13 Jahre alt aussieht.
In diesem Gespräch gaben Sie weiter an, dass Ihre „Adoptivmutter“ G hieße und Sie sie schon einmal auf Facebook gesehen hätten.
Über die Familie wussten Sie nichts, auch nicht, ob es Geschwister gibt. Nach Angabe Ihres Onkels erfolgte eine Adoption, weil sich nach einem von Österreich verlangten DNA-Test herausstellte, dass L, Ihr „Adoptivvater“, nicht Ihr leiblicher Vater ist. Der Botschaft fiel auf, dass die Adoptionsurkunde keine sonst übliche Begründung enthält, warum Sie adoptiert werden und auch keine anderen Verwandten genannt sind. Es handelt sich dabei um eine nichtssagende Urkunde. Warum sich das Gerichtspapier auf „English Adoptions Rules“ bezieht konnte ebenfalls nicht nachvollzogen werden.
Am 23.01.2018 wurde Ihr „Adoptivvater“ bei der ho. Behörde befragt, dabei stellte sich heraus, dass dieser Sie das letzte Mal sah, als Sie gerade einmal etwa zwei Jahre alt waren.
Mit Schreiben vom 12.03.2018 wurde ihnen das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens übermittelt und mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, Ihren Antrag abzuweisen, da die Vornahme der Adoption nicht schlüssig und Ihre Aussagen im Interview sehr vage geblieben sind. Gleichzeitig wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen.
Durch Ihre seit 11.04.2018 bestehende rechtsfreundliche Vertretung wurde vorgebracht, dass Ihr „Adoptivvater“ nicht bei der Gerichtsentscheidung über Ihre Adoption anwesend war, keine objektiven Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gerichtsentscheidung nicht echt und richtig sein soll, sich der Antragsteller von Geburt an um Sie gekümmert hätte und Ihr „Adoptivvater“ über den wirtschaftlichen und finanziellen Hintergrund verfügt und somit Ihr Wohl sicher gewährleisten kann. Zudem wurde angeregt, die vorgelegte

Gerichtsentscheidung bei Zweifel über die Echtheit und Richtigkeit auf Echtheit überprüfen zu lassen.
Hinsichtlich Ihres Alters wurde vorgebracht, dass die Bezugnahme auf das äußere Erscheinungsbild kein ausreichendes Argument für Zweifel an einem Alter sei.
Am 11.06.2018 übermittelte Ihre rechtsfreundliche Vertretung eine nochmalige Übersetzung des Urteils, wobei eine gleichlautende Übersetzung bereits bei der Behörde vorlag.

Rechtsgrundlagen
Die für die Entscheidung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel
§ 11 NAG
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden
---
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
---

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15), ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

Bestimmungen über die Familienzusammenführung
§ 46 NAG
(1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
---
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
---
b) einen Aufenthaltstitel „ Rot-Weiß-Rot - Karte plus ", ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1 oder 4 innehat, oder

Begründung
1. Familienangehörigeneigenschaft
Damit § 46 NAG zur Anwendung gelangt, ist der Nachweis der Familienangehörigkeit erforderlich. Dass diese tatsächlich vorliegt, konnte im Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden.

Aus den Erhebungen ergibt sich, dass Sie Ihr Adoptivvater zuletzt im Alter von ca. 2 Jahren sah, seither gab es keinen persönlichen Kontakt zwischen Ihnen. Demnach ist die Angabe des „Adoptivvaters" und auch die gleichlautende Ausführung in der Gerichtsentscheidung, er hätte sich seit der Geburt an um Sie gekümmert, nicht nachvollziehbar, lebte dieser doch gar nicht in Ihrer Nähe und kam es auch nie zu einem Besuch.

Was die Echtheit und Richtigkeit der vorgelegten Gerichtsentscheidung anlangt, so kann selbst durch eine Überprüfung die notorisch bekannte Tatsache und die Erfahrungen der Botschaft, wonach es möglich ist, Urkunden auf vielen erdenklichen Wege zu erhalten, nicht entkräftet werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Behörde, die Adoption an sich auf ihre Glaubwürdigkeit und Schlüssigkeit hin zu überprüfen. Diese Glaubwürdigkeit und Schlüssigkeit scheitert schon daran, dass es lebensfremd ist, eine Adoption ohne Anwesenheit der Beteiligten durchzuführen. Weder waren Sie selbst als von der Adoption

Betroffener, noch Ihr „Adoptivvater“ bei der Verhandlung anwesend, sodass sich niemand ein Bild von den Menschen machte, die von der Adoption betroffen gewesen wären. Wenn wie in der Gerichtsentscheidung ausgeführt, das Kindeswohl an erster Stelle steht, ist eine derartige Vorgangsweise nicht schlüssig.

In Anbetracht der Tatsache, dass Sie als Kind adoptiert werden sollten, ist es nicht glaubwürdig, dass weder Sie noch der vorgesehen „Adoptivvater“ selbst persönlich angehört wurden oder zumindest anderweitig befragt wurden. Wie die Botschaft mitteilte, handelt sich bei der Gerichtsentscheidung inhaltlich um eine nichtssagende Urkunde und wird dies angesichts der Bedeutung der Entscheidung und dem Inhalt dieser Urkunde auch von der Behörde geteilt.

Dazu kommt, dass Ihre Aussagen bei der Botschaft nicht überzeugend und glaubwürdig waren. Sie konnten keine Angabe über Ihre „Adoptivfamlie“ machen und Sie widersprachen sich auch hinsichtlich der Frage, wo Sie aufgewachsen sind.

Insgesamt konnte die Behörde daher das Vorliegen der Familienangehörigeneigenschaft, welche im Wege der Adoption erreicht werden sollte, nicht feststellen.

Da die gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden und der ggstl. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG 2005 abzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen obigen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in der er beantragte, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und durchzuführen, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass seinem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ nach § 46 Abs. 1 Z 2 NAG stattgegeben werde, in eventu den erstinstanzlichen Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde zurückzuverweisen.

Begründet wird die Beschwerde wie folgt:

„Der Beschwerdeführer erhebt zunächst sein gesamtes bisheriges Vorbringen zum integrierenden Bestandteil dieses Beschwerdeschriftsatzes und hätte bei richtiger rechtlicher Beurteilung eine inhaltlich anders lautende Entscheidung ergehen müssen.

Zur Begründung führt die erstinstanzliche Behörde aus, dass im Ermittlungsverfahren nicht hätte festgestellt werden können, dass die Familienangehörigkeit tatsächlich vorliegt. Aus den Erhebungen würde sich ergeben, dass der Adoptivvater des Beschwerdeführers diesen zuletzt im Alter von cirka 2 Jahren gesehen habe, seither hätte es keinen persönlichen Kontakt gegeben. Demnach sei die Angabe des Adoptivvaters und auch die gleichlautende Ausführung in der Gerichtsentscheidung, er habe sich seit seiner Geburt um ihn gekümmert, nicht nachvollziehbar, lebe der Adoptivvater doch gar nicht in der Nähe und sei es auch nie zu einem Besuch gekommen.

Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass „sich kümmern“ in Ländern wie Kamerun in erster Linie mit finanzieller Unterstützung gleichgesetzt wird und es im gegenständlichen Fall tatsächlich so ist, dass der nunmehrige Adoptivvater den Beschwerdeführer von klein auf durch Geldleistungen aus dem Ausland unterstützte und ihm so einen Schulbesuch in Kamerun ermöglichte. Der Adoptivvater des Beschwerdeführers war immer im Ausland arbeitstätig und waren Besuche de facto nicht möglich. Es besteht jedoch seit geraumer Zeit eine intensive Kommunikation per Telefon und ist der Adoptivvater sehr am Wohlergehen des jungen Beschwerdeführers interessiert.

Die erstinstanzliche Behörde argumentiert hinsichtlich der Echtheit und Richtigkeit der vorgelegten Gerichtsentscheidung damit, dass selbst durch eine Überprüfung die notorisch bekannte Tatsache und die Erfahrungen der Botschaft, wonach es möglich sei, Urkunden auf vielen erdenklichen Wegen zu erhalten, nicht entkräftet werden.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, da das vorhin genannte Faktum zwar zutreffen mag, jedoch nicht bedeutet, dass ein Gerichtsurteil im Einzelfall nicht auf seine Echtheit und Richtigkeit überprüft werden kann. Es ist durchaus Aufgabe der erstinstanzlichen Behörde, ein Urteil durch eine kriminaltechnische Untersuchung beim Bundeskriminalamt auf seine Echtheit und Richtigkeit hin überprüfen zu lassen.

Im Gegensatz zur Auffassung der erstinstanzlichen Behörde ist es nicht Aufgabe der entscheidenden Behörde, die Adoption an sich auf ihre Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit hin zu überprüfen. So wird etwa allein ausschlaggebend sein, ob das nigerianische Familienrecht vorsieht, dass eine Adoption auch ohne Anwesenheit der Betroffenen durchgeführt werden kann. Eine diesbezügliche Auseinandersetzung mit den nigerianischen Rechtsvorschriften ist in der gegenständlichen Entscheidung nicht erfolgt. Dass es nicht möglich wäre, das Kindeswohl ohne Anwesenheit der Betroffenen zu beurteilen, ist eine eigenständige Schlussfolgerung der entscheidenden Behörde, ohne dabei Bezug auf das nigerianische Familienrecht zu nehmen. Ohne irgendwelche fachmännische Überprüfung kann nicht unsubstantiiert behauptet werden, dass es sich beim vorgelegten Adoptionsurteil um eine nichtssagende Urkunde handeln würde.

Der Adoptivvater hat das gegenständliche Urteil auf seine Kosten nochmals von einer gerichtlich beeideten Dolmetscherin in Österreich übersetzen lassen, da er persönlich von einer Mitarbeiterin des Magistrates darauf hingewiesen wurde, dass das vorgelegte Urteil augenscheinlich fehlerhaft ist und ihm aus diesem Grund eine neuerliche Übersetzung angeraten wurde.

Der offensichtliche Fehler in der ersten Übersetzung bezog sich etwa darauf, dass hinsichtlich N A L angeführt war, dass er durch Rechtsanwältin L A vertreten war, was offensichtlich nicht stimmen konnte, da es sich dabei um die Ex-Gattin des Herrn N A L handelt. Die zweite Übersetzung wurde vor allem deshalb angefertigt, um diesen augenscheinlichen Fehler zu korrigieren.

Gesamtbetrachtend ist auszuführen, dass der Adoptivvater Herr A L N bereits im gesamten Verfahren jahrelang große finanzielle Aufwendungen betrieben hat, um seinem Adoptivsohn einen Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen, was er wohl nicht tun würde, hätte er nicht wirklich ein persönliches und familiäres Interesse am Antragsteller.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte daher eine inhaltlich anders lautende Entscheidung getroffen werden müssen.

Weiteres Vorbringen im Zuge des Verfahrens wird ausdrücklich Vorbehalten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 27.9.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Mit Schreiben vom 23.5.2019 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf um Übermittlung der im Verwaltungsakt in Kopie einliegenden Adoptionsurkunde des Ministry of Justice vom 6.12.2012 sowie der dieser Adoptionsurkunde zugrunde liegenden Gerichtsentscheidung des High Court of Meme Division vom 6.12.2012 im Original. Weiters wurde der Bf aufgefordert, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sämtliche der Überprüfung der Echtheit der Adoptionsurkunde und Gerichtsentscheidung dienliche Beweismittel vorzulegen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen und das Zentrale Melderegister.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte – ungeachtet des Antrags des Bf – gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen (vgl. VwGH 15.6.2010, 2009/22/0347).

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Ergänzend ist Nachstehendes festzustellen:

Der Bf legte im Rahmen seiner Auslandsantragstellung bei der Österreichischen Botschaft Abuja unter anderem eine Adoptionsurkunde („Certificate of Adoption") des Ministry of Justice vom 6.12.2012, GZ: HCK/64^{om}/2012, sowie die dieser Adoptionsurkunde zugrunde liegende Gerichtsentscheidung des High Court of Meme Division vom 6.12.2012, GZ: HCK/64^{om}/2012, vor.

An der Gerichtsverhandlung vom 6.12.2012 betreffend die Adoption des Bf nahmen weder Herr N A L als Adoptivvater noch der Bf selbst teil. Vielmehr trat im Verfahren die Ex-Gattin von Herrn N A L, zu der dieser jedoch seit dem Jahr 2009 keinerlei Kontakt mehr hat, als dessen Bevollmächtigte auf.

Hinsichtlich der Adoptionsurkunde vom 6.12.2012 ist weiters festzustellen, dass diese weder die sonst übliche Begründung, weshalb der Bf adoptiert wird, enthält noch werden darin andere Verwandte angeführt.

Über Aufforderung übermittelte der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Adoptionsurkunde des Ministry of Justice vom 6.12.2012, GZ: HCK/64^{om}/2012, im Original. Die Gerichtsentscheidung des High Court of Meme Division vom 6.12.2012, GZ: HCK/64^{om}/2012, im Original und insbesondere der Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit der Adoptionsurkunde und Gerichtsentscheidung dienliche Beweismittel wurden vom Bf nicht vorgelegt.

Der Bf war bislang nicht in Österreich aufhältig und ist weder sozial noch beruflich im Bundesgebiet integriert. Seine einzige Bezugsperson im Inland ist Herr N A L, der den Bf zuletzt im Jahr 2006 gesehen hat. Zu seiner Familie in Österreich, insbesondere zu allfälligen Geschwistern, konnte der Bf keinerlei Angaben machen.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt, der Beschwerde und dem Zentralen Melderegister.

Insbesondere lässt sich die Feststellung, wonach in der Adoptionsurkunde des Ministry of Justice vom 6.12.2012, GZ: HCK/64^{om}/2012, weder die sonst übliche Begründung, weshalb der Bf adoptiert wird, anführt ist noch andere Verwandte darin genannt sind, dem Schreiben der Österreichischen Botschaft Abuja vom 13.7.2017, GZ: Abuja-ÖB/KONS/4665/2017, entnehmen. Zudem konnte der Bf laut diesem Schreiben bei seiner Einvernahme durch die Botschaft keinerlei Angaben zu seiner Familie in Österreich machen.

Dass in der Gerichtsverhandlung vom 6.12.2012 betreffend die Adoption des Bf weder Herr N A L noch der Bf anwesend waren und Frau L A als Bevollmächtigte für Herrn N A L auftrat, ergibt sich aus der Gerichtsentscheidung des High Court of Meme Division vom 6.12.2012, GZ: HCK/64^{om}/2012, sowie aus dem Schreiben der Rechtsvertreterin des Bf vom 11.4.2018.

Die Konstatierung, wonach der Kontakt zwischen Herrn N A L und Frau L A seit dem Jahr 2009 zur Gänze abgebrochen ist, gründet auf dem Urteil des Bezirksgerichtes Linz zu GZ: 36 C 5/16d – 14.

Zudem finden sich im vorgelegten Verwaltungsakt keinerlei Hinweise auf einen allfälligen, bisherigen Aufenthalt und eine Integration des Bf in Österreich. Auch scheinen im Zentralen Melderegister keinerlei Einträge betreffend den Bf auf.

Dass Herr N A L den Bf zuletzt im Jahr 2006 gesehen hat, gab Herr A L selbst im Rahmen seiner Einvernahme vom 23.1.2018 durch die belangte Behörde an.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 Abs. 2 NAG. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
[...]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
[...]

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 19. [...]
(2) Im Antrag ist der Grund des Aufenthalts bekannt zu geben; dieser ist genau zu bezeichnen. Nicht zulässig ist ein Antrag, aus dem sich verschiedene Aufenthaltszwecke ergeben, das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts. Die für einen bestimmten Aufenthaltszweck erforderlichen Berechtigungen sind vor der Erteilung nachzuweisen. Besteht der Aufenthaltszweck in der Ausübung eines Gewerbes, so gilt die von der Gewerbebehörde ausgestellte Bescheinigung, dass die Voraussetzungen für die Gewerbeausübung mit Ausnahme des entsprechenden Aufenthaltstitels vorliegen, als Nachweis der erforderlichen

Berechtigung. Der Fremde hat der Behörde die für die zweifelsfreie Feststellung seiner Identität und des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen.
[...]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41, einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. f und i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ gemäß § 43c innehat,
1a. der Zusammenführende als nunmehriger Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ ursprünglich einen Aufenthaltstitel nach Z 1 innehatte,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat,
b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a innehat,
c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt, oder
d. als unionsrechtlich aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger über eine Aufenthaltskarte gemäß § 54 oder eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a verfügt.
[...]“

2.2. Die hier weiters maßgebliche Bestimmung der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II. Nr. 451/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II. Nr. 231/2017, lautet:

„Urkunden und Nachweise für alle Aufenthaltstitel

§ 7. (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 1) sind – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den §§ 8 und 9 – folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:
[...]
4. erforderlichenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde;
[...]“

3.1. Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 NAG ist unter anderem das Vorliegen der Familienangehörigeneigenschaft. Als Familienangehörige gelten nach § 2 Abs. 1

Z 9 NAG Ehegatten, eingetragene Partner oder minderjährige ledige Kinder, einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder (Kernfamilie).

Der Bf hat zum Nachweis der Familienangehörigeneigenschaft seinem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels die Adoptionsurkunde („Certificate of Adoption“) des Ministry of Justice vom 6.12.2012, GZ: HCK/64^{om}/2012, sowie die dieser Adoptionsurkunde zugrunde liegende Gerichtsentscheidung des High Court of Meme Division vom 6.12.2012, GZ: HCK/64^{om}/2012, beigelegt.

Wie sich dem festgestellten Sachverhalt jedoch entnehmen lässt, ist in der Adoptionsurkunde vom 6.12.2012 weder die sonst übliche Begründung, weshalb der Bf adoptiert wird, angeführt noch sind darin andere Verwandte genannt. Zu diesem Umstand, der bereits allein erhebliche Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Adoptionsurkunde aufkommen lässt, tritt die Tatsache, dass an der Gerichtsverhandlung betreffend die Adoption weder der Bf selbst noch dessen vermeintlicher Adoptivvater Herr N A L teilnahmen. Zudem trat im Gerichtsverfahren – laut eigenem Vorbringen des Bf – als Bevollmächtigte für Herrn N A L dessen Ex-Gattin Frau L A, zu der Herr N A L jedoch seit dem Jahr 2009 keinen Kontakt mehr hat, auf. Schließlich konnte der Bf im Rahmen seiner Einvernahme vor der Österreichischen Botschaft Abuja keinerlei Angaben zu seiner Familie in Österreich, insbesondere zu allfälligen Geschwistern, machen. Da der Bf dem erkennenden Gericht auch keine weiteren der Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit der Adoptionsurkunde und Gerichtsentscheidung dienlichen Beweismittel vorgelegt hat, bestehen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund obiger Umstände insgesamt begründete Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der genannten Urkunden.

Im Ergebnis ist es dem Bf mit den von ihm vorgelegten Urkunden nicht gelungen, die für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels erforderliche, besondere Erteilungsvoraussetzung der Familienangehörigeneigenschaft gemäß §§ 2 Abs. 1 Z 9 iVm 46 Abs. 1 Z 2 NAG nachzuweisen.

3.2. Bei Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung kann grundsätzlich eine Abwägung nach Art. 8 EMRK unterbleiben, jedoch ist in bestimmten Konstellationen zur Erzielung eines der EMRK gemäßen Ergebnisses der Begriff „Familienangehöriger“ von der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG abzukoppeln (vgl. VwGH 11.2.2016, Ra 2015/22/0145; 20.8.2013, 2013/22/0176; 13.11.2012, 2011/22/0074; 5.5.2011, 2011/22/0111; 9.9.2010, 2008/22/0392). Dass eine derartige besondere Konstellation fallbezogen vorliege, ergibt sich weder aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde noch wurde diesbezüglich ein Beschwerdevorbringen erstattet. Vielmehr kann dem Verwaltungsakt entnommen werden, dass der Bf bislang nicht im Bundesgebiet aufhältig war, keinerlei Integration in Österreich aufweist und dass er seine einzige Bezugsperson im Inland zuletzt im Alter von ca. zwei Jahren gesehen hat. Die Erteilung des

beantragten Aufenthaltstitels ist somit auch nicht zur Vermeidung eines nach Art. 8 EMRK unzulässigen Eingriffes in das Privat- und Familienleben des Bf geboten.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter